

Innergemeinschaftliches Verbringen von Hunden, Katzen, Frettchen im Reiseverkehr (diese Erleichterungen gelten **NICHT für Tierhilfsorganisationen, hier sind die Handelsvorschriften einzuhalten)**

aktualisiert April 2026

Geltungsbereich

Die Bestimmungen basierend auf Verordnung (EU) Nr. 429/2016 idIF sowie Delegierte Verordnung (EU) 2026/131 gelten für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des EWR (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern) sowie Nordirland und die Schweiz.

Heimtiere

Als Heimtiere gelten Hunde, Katzen, Frettchen, Wirbellose (ausgenommen Bienen, Hummeln, Weich- und Krebstiere), zu Zierzwecken gehaltene Wassertiere, Amphibien, Reptilien, Vögel (ausgenommen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner und Laufvögel (Ratitae)) sowie Nagetiere und Kaninchen (die nicht zur Nahrungsmittelproduktion bestimmt sind), die ihren Halter oder eine ermächtigte Person (schriftliche Ermächtigung vom Halter), begleiten und für die weder der Verkauf noch ein Übergang des Eigentums an dem Heimtier bezweckt wird.

Für andere Heimtiere außer Hunde, Katzen und Frettchen finden Sie die Bestimmungen unter folgendem Link: [Reisen nach Österreich](#)

Hunde, Katzen, Frettchen

Seit 3. Juli 2004 kann für Hunde, Katzen und Frettchen, die im Reiseverkehr zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mitgenommen werden, ein Heimtierausweis (pet pass) bei allen in Österreich freiberuflich tätigen Tierärzten ausgestellt werden.

Es dürfen maximal fünf Tiere pro Person in einem einzelnen Transportmittel mitgeführt werden, es sei denn, es handelt sich bei dem Transportmittel um ein öffentliches Transportmittel.

Kennzeichnung

Jedes Tier muss entweder durch eine deutlich erkennbare Tätowierung oder durch einen Mikrochip gekennzeichnet sein. Seit 3. Juli 2011 dürfen Tiere nur mehr mittels Chip gekennzeichnet werden. Eine vor dem 3. Juli 2011 durchgeführte Tätowierung ist auch weiterhin gültig, sofern sie deutlich lesbar ist.

Ausweis

Für jedes Tier muss ein Ausweis mitgeführt werden, der von einem von der zuständigen Behörde dazu ermächtigten Tierarzt ausgestellt ist und aus dem hervorgeht, dass eine gültige Tollwutimpfung des betreffenden Tieres – gegebenenfalls eine gültige Auffrischungsimpfung gegen Tollwut – vorgenommen wurde.

EU-Heimtierausweise, die vor dem 31.12.2027 ausgestellt werden, sind bis zum Ableben der Tiere gültig. Ab 1.1.2028 werden neue EU-Heimtierausweise verfügbar sein.

Gültige Tollwutimpfung

Das Verbringen von Hunden, Katzen, Frettchen nach Österreich ist nur mit einer gültigen Tollwutimpfung erlaubt. Das Mindestalter der Tiere für eine Tollwutimpfung ist mit 12 Wochen festgelegt.

Grundsätzlich ist eine Tollwutimpfung nur dann gültig, wenn unter anderem die Bedingung erfüllt ist, dass der Zeitpunkt der Impfung nicht vor dem im Ausweis oder in der mitgeführten Tiergesundheitsbescheinigung angegebenen Zeitpunkt der Mikrochip-Implantation liegt. Allerdings gelten Tiere auch dann als gekennzeichnet, wenn sie eine deutlich erkennbare Tätowierung tragen, die vor dem 3. Juli 2011 angebracht wurde.

Die Tollwutimpfung ist 21 Tage nach Abschluss der Grundimmunisierung gültig, wenn

- das Tier mit einem inaktivierten Impfstoff oder rekombinanten Impfstoff gegen Tollwut entsprechend den Genehmigungen für das Inverkehrbringen des Impfstoffes im Ursprungsstaat geimpft wurde,
- es sich um einen Impfstoff handelt, der die Anforderungen der Normenempfehlungen (Kapitel 2.1.13 Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der Weltorganisation für Tiergesundheit erfüllt,
- das Tier danach regelmäßig einer Auffrischungsimpfung unterzogen wurde.

Mitgliedstaaten mit zusätzlichen Anforderungen

Es wird jedenfalls empfohlen, vor dem Verbringen von Hunden, Katzen und Frettchen nach Irland, Malta, Schweden, Finnland sowie nach Nordirland und Norwegen Informationen auf der jeweiligen Homepage abzurufen.

Für Informationen betreffend Maulkorb- und/oder Leinenpflicht für Hunde bzw. Einreise mit bestimmten Hunderassen wenden Sie sich bitte aufgrund unterschiedlicher Bestimmungen direkt an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt).

Auskünfte:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Abteilung III/B/10

E-Mail: Tiergesundheit@gesundheitsministerium.gv.at